

4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna (2017)



4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna (2017)

1. Finanzwirtschaftliche Ausgangssituation.....	3
2. Ursachenanalyse.....	4
3. Konsolidierungsmaßnahmen.....	5
3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt.....	6
3.3.1 und 3.3.2 Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Steuern und Abgaben.....	6
3.3.3 Hundesteuer, Vergnügungssteuer.....	9
3.3.4 Gebührenaufkommen, Mieten, Pachten und Verkäufe.....	10
3.2. Ausgaben Verwaltungshaushalt.....	12
3.2.1 Personalausgaben.....	12
3.2.2 Schuldendienst.....	13
3.2.3 Umlagen.....	13
3.2.4 Transferaufwendungen.....	14
3.2.5 Unterhaltung des Vermögens.....	14
3.2.6 Aufwendungen für Kindertagesstätten und deren Kostendeckungsgrad.....	15
3.2.7 Aufwendungen für den Bauhof der Stadt Tanna.....	17
3.3 Zusammenfassung.....	18
4. Zielerreichung (Aktualisierung).....	19

1. Finanzwirtschaftliche Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Erstellung der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes waren mit Blick auf den Haushalt 2017 der Stadt Tanna folgende Voraussetzungen gegeben:

1. Der Haushalt 2017 kann in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden. Dies ist jedoch nur mit Hilfe einer weiteren Bedarfszuweisung möglich.
Eine Zuführung zum Vermögenshaushalt könnte bei Gewährung dieser Bedarfszuweisung in Höhe von 478.700 Euro erfolgen.
2. Die Deckung der Fehlbeträge der Jahre 2012 und 2013 konnte im Haushaltsjahr 2015 mittels Bedarfszuweisungen erfolgen. Allerdings entstand im Haushaltsjahr 2015 erneut ein hoher Fehlbetrag. Dieser resultiert sowohl aus dem Verwaltungs- sowie auch aus dem Vermögenshaushalt. Somit bestanden noch Fehlbeträge aus den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von 153.863,45 Euro und 820.227,30 Euro.
3. Die Deckung des Fehlbetrages des Jahres 2014 war der Stadt Tanna im Haushaltsjahr 2016 aus eigener Kraft möglich. Außerdem konnte ein Teil des Fehlbetrages des Jahres 2015 in Höhe von 480.707,29 Euro gedeckt werden. Somit verbleibt zum 31.12.2016 ein ungedeckter Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 339.520,01 Euro. Dieser müsse spätestens im Jahr 2017 gedeckt werden.
4. Gemäß dem Finanz- und Investitionsplan der Stadt Tanna für die Jahre 2016 bis 2020 gelingt es der Stadt Tanna im Jahr 2017 nur mit Hilfe der erneuten Bedarfszuweisung einen Teil des restlichen Fehlbetrages aus 2015 in Höhe von 42.440 Euro zu decken. Die restlichen 297.080,01 Euro müssen während des Konsolidierungszeitraumes bis spätestens 2024 ausgeglichen werden.
5. Die Liquidität der Stadt Tanna ist weiterhin angespannt. Zwar kann sie mittlerweile fast allen Zahlungsverpflichtungen zeitgemäß nachkommen, bewegt sich jedoch nach wie vor am oberen Rand des erweiterten Kassenkredits von 1,2 Mio. Euro.

2. Ursachenanalyse

Die Ursachen wurden im Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2014 bereits beleuchtet und sollen hier nicht erneut betrachtet werden. Es wird auf das HSK 2014 Bezug genommen.

Hinzu kommt jedoch eine weitere Sachlage. Leider ist diese der Stadt Tanna erst jetzt zur Kenntnis gelangt. So führt das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Urteils zur Kreisumlage vom 31.01.2013 (BverG, U. v. 31.01.2013 – 8 C 1/12) aus, dass im Rahmen der Kreisumlage nicht ein Großteil der gemeindlichen Steuereinnahmen aus Gewerbe-, Einkommens- oder Umsatzsteuer mittels der Kreisumlage abgeschöpft werden darf.

„Schließlich darf die Erhebung der Kreisumlage nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Das meint zunächst die Ertragshoheit. Soweit das Grundgesetz den Gemeinden selbst Steuerkraft zuerkennt, darf der Landesgesetzgeber - oder der Kreis auf landesgesetzlicher Grundlage - ihnen diese nicht wieder zur Gänze entziehen. Zwar erlaubt Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und 5 GG eine Umlage zugunsten des Landes und des Bundes auf den Ertrag der Gewerbesteuer. Dadurch darf jedoch nur ein Teil des Gewerbesteuerertrages entzogen werden; ein Umlagesatz von 100 % wäre jedenfalls unzulässig. Ähnliches gilt für Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG. Hiernach können die Länder die Erträge der Gemeinden aus den Realsteuern, aus der Einkommen- und aus der Umsatzsteuer zur Grundlage für weitere Umlagen nehmen. Auch dies darf nur einen Teil der gemeindlichen Steuerkraft erfassen; unzulässig wäre es, den Gemeinden die genannten Umlagegrundlagen praktisch zur Gänze zu entziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar gelegentlich bemerkt, Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG lasse sich ein besonderer Normgehalt nicht entnehmen, weshalb die Vorschrift von Teilen der Literatur sogar für überflüssig erachtet wird (BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 1991 a.a.O. <391 f.>). Die Frage eines Totalentzugs der Umlagegrundlagen war jedoch nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Steuerhoheit umfasst neben der Ertragshoheit auch eine gewisse Regelungsbefugnis. Insofern gewährleistet das Grundgesetz den Gemeinden in Ansehung der Realsteuern und - nach Maßgabe von Bundesrecht - auch in Ansehung ihres Anteils an der Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 GG) eine eigene Regelungsbefugnis als Grundlage einer örtlichen Wirtschafts- und Steuerpolitik im Sinne einer „finanziellen Eigenverantwortung“ (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG; vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185/04 u.a. - BVerfGE 125, 141 <160 ff.>). Die Erhebung von Umlagen darf nicht dazu führen, dass die eigenverantwortliche Ausübung der gemeindlichen Steuerhoheit entwertet wird.“

	2012	2013	2014	2015	2016
Ist - GewSt	1.171.743,18	1.562.294,77	1.345.362,51	940.562,57	2.171.717,35
Ist - ESt	577.786,89	619.061,61	662.715,03	711.002,05	738.512,67
Ist - USt	93.598,06	96.812,61	98.045,18	127.623,61	133.880,50
abzgl. - GewSt. Umlage	91.410,97	169.457,06	121.215,02	93.913,87	173.729,92
Summe Einnahmen	1.751.717,16	2.108.711,93	1.984.907,70	1.685.274,36	2.870.380,60
Kreisumlage	1.216.580,77	1.339.187,88	1.339.309,28	1.322.626,77	1.387.540,66
Differenz	535.136,39	769.524,05	645.598,42	362.647,59	1.482.839,94
entspricht % an den Einnahmen	30,55%	36,49%	32,53%	21,52%	51,66%
Zinsen Kreisumlage	1.013,82	15.010,77	18.629,59	14.959,24	18.110,31
Differenz	534.122,57	754.513,28	626.968,83	347.688,35	1.464.729,63
entspricht % an den Einnahmen	30,49%	35,78%	31,59%	20,63%	51,03%

Schlüsselt man dies für die Stadt Tanna im Detail auf, so zeigt sich, dass in den Jahren 2012 – 2015 in denen der Stadt Tanna Fehlbeträge entstanden sind, ein großer Teil der Einnahmen aus diesen Steuerarten durch die Kreisumlage des Saale-Orla-Kreises abgeschöpft wurde.

Der größte Fehlbetrag entstand der Stadt Tanna im Jahr 2015. In diesem Jahr verblieben nur knapp 20 % der Einnahmen aus diesen drei Steuerarten bei der Stadt Tanna zur Erfüllung der Aufgaben. Im Jahr 2016, als der Stadt Tanna 50 % der Einnahmen verblieben, war es der Stadt Tanna möglich einen großen Teil des Fehlbetrages der Vorjahre zu decken.

Somit ist davon auszugehen, dass auch der Landkreis Saale-Orla aufgrund seiner tatsächlichen Kreisumlageerhebung nicht dazu beigetragen hat, dass sich die finanzielle Situation der Stadt Tanna entspannt, da unverhältnismäßig viel Geld abgeschöpft wurde (siehe Urteil).

3. Konsolidierungsmaßnahmen

Das vorrangige Konsolidierungsziel der Stadt Tanna besteht darin zukünftig wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können, den Abbau der entstandenen Sollfehlbeträge des Jahres 2015, sowie dem Abbau des erhöhten Kassenkredites. Damit verbunden sind die Wiederherstellung der Liquidität, sowie der Wiederaufbau der Allgemeinen Rücklage. Außerdem soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Tanna gestärkt werden.

Der Abbau der rückständigen Kreisumlageraten aus 2016 konnte mittlerweile vollständig erfolgen. Allerdings ist die Stadt Tanna auf Grund der angespannten finanziellen Situation bisher mit zwei Raten im Rückstand. Ein Ausgleich ist nur mit einer Bedarfszuweisung möglich.

Die Sollfehlbeträge belaufen sich zum 31.12.2016 auf 339.520 Euro. Hierbei handelt es sich um den verbleibenden Sollfehlbetrag des Jahres 2015. Im Jahr 2016 ist kein neuer Fehlbetrag entstanden.

Dieser muss gem. Bescheid vom 12.09.2017 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Aktenzeichen 240-1501-011/17-SOK) im Laufe des Konsolidierungszeitraumes bis spätestens 2024 ausgeglichen werden. Demnach ergibt sich ein jährlich zu begleicher Mindestbetrag in Höhe von 42.440 €. Außerdem entsteht ein Fehlbetrag aus der laufenden Rechnung des Jahres 2017.

Demnach beläuft sich das **Konsolidierungsziel** der Stadt Tanna auf **335.200 Euro**.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden bereits in den aktuellen Haushaltsplanentwurf eingearbeitet.

3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt

3.3.1 und 3.3.2 Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Steuern und Abgaben

Im Bereich der Einnahmen wurde die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B, sowie die Gewerbesteuer seitens des Stadtrates der Stadt Tanna geprüft. In seiner Sitzung vom 28.04.2016 beschloss der Stadtrat eine Anhebung der Gewerbesteuer von ursprünglich 383 % auf nunmehr 395%.

Dahingegen lehnte der Stadtrat eine weitere Erhöhung auf die in der VV Bedarfszuweisung geregelten Hebesätze in der Gemeindegrößenklasse 3.000 – 5.000 Einwohner mit folgenden Gründen ab:

- Die Hebesätze wurden in den vergangenen Jahren mehrfach angehoben.
- Diese geforderte Erhöhung würde die Einwohner der Stadt Tanna, die zu großen Teilen über Grundvermögen verfügen, unverhältnismäßig belasten. In einer ländlich geprägten Region, in der man froh sein muss, über jede Familie, die da bleibt und darüber hinaus die elterlichen Gehöfte übernimmt und mit viel Geld erhält, ist es unmöglich die Hebesätze des Grundvermögens weiter anzuheben. Es wäre aus Sicht des Stadtrates unverantwortlich diese Schraube immer weiter anzuziehen. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt erhalten die Kulturlandschaft und der Stadtrat wird keine weiteren Entscheidungen treffen, die dies zerstören bzw. den Unmut unserer Bürgerinnen und Bürger weiter wachsen lassen.
- Die Unternehmen unserer Stadt würden durch die erhöhte Gewerbesteuer ebenfalls mehr belastet und hätten weniger Geld für Investitionen zur Verfügung. Die Gewerbesteuer hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich nach oben entwickelt und ist eine feste Größe im Haushalt der Stadt Tanna geworden. Allerdings gibt es zwei Unternehmen im Gewerbegebiet, die weitere Firmensitze im Freistaat Bayern haben. Die Hebesätze dort belaufen sich auf 330 % in der Gewerbesteuer. Beide Unternehmen bringen der Stadt Tanna pro Jahr zwischen 500.000 € und 700.000 € an Gewerbesteuern. Sollte der Abstand zwischen den Hebesätzen deutlicher werden, kündigte eine Firma bereits an, zukünftig ihre Steuern in Oberfranken zu entrichten. Da sich die Stadt Tanna nicht leisten kann, diese Einnahme aufs Spiel zu setzen, beschloss der Stadtrat den Hebesatz nur auf den Nivellierungshebesatz anzuheben.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Tanna hat festgelegt, dass vor der Gebietsreform keine weiteren Steuererhöhungen vorgenommen werden sollen. Geplant ist ein Zusammenschluss der Städte Gefell, Hirschberg, Saalburg-Ebersdorf und Tanna zum 01.01.2019. Aufgrund der unterschiedlichen Höhen der Hebesätze in den einzelnen Kommunen wird es mit großer Wahrscheinlichkeit nach der Fusion eine Anpassung nach unten geben müssen, um eine Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in der neuen Gemeinde zu gewährleisten.

Für die neue Gemeinde gelten nach der Neubildung wieder die normalen Hebesätze und nicht die erhöhten laut VV Bedarfszuweisung, welche momentan in Gefell, Hirschberg und Tanna angewendet werden. Es ist davon auszugehen, dass die neue Gemeinde eine geordnete Haushaltswirtschaft haben wird.

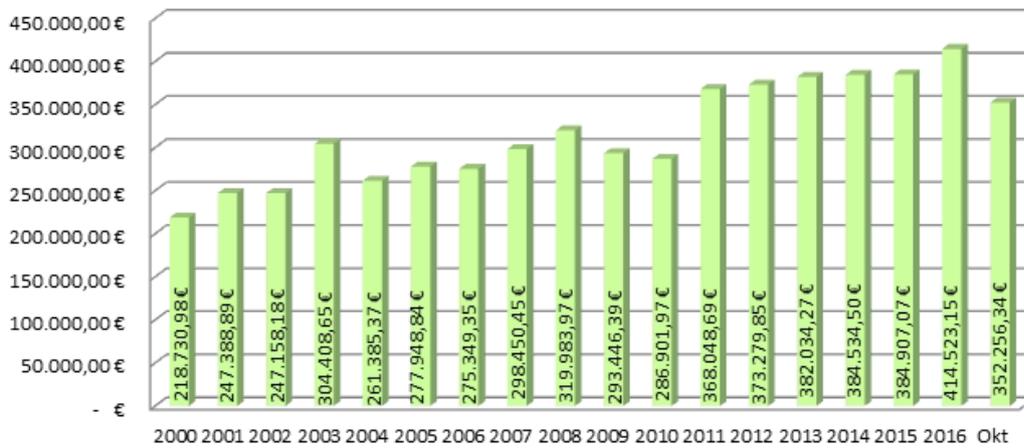
	Saalburg- Ebersdorf	Hirschberg	Gefell	Tanna
GSt A	271	295	302	295
Gst B	389	402	404	402
GewSt	400	383	383	395

Außerdem ist nach wie vor anzumerken, dass die Einnahmen der Stadt Tanna aus der Grundsteuer B schon allein dadurch gesteigert werden könnten, würde das Finanzamt für die noch mittels Ersatzbemessung bewerteten Grundstücke einen Einheitswert festsetzen. Dies erfolgt im Großteil der Fälle noch nicht. **Bei der Stadt Tanna beläuft sich dies allein auf nach wie vor ca. 300 Fälle. Diese werden regelmäßig durch die Stadtverwaltung Tanna beim zuständigen Finanzamt eingereicht, von diesem jedoch unbearbeitet zurückgegeben. Aus unserer Sicht ist dies ein unhaltbarer Zustand, der auch eine Ungleichbehandlung der Steuerschuldner darstellt.**

Das Konsolidierungspotential wird seitens der Stadt Tanna auf ca. 30.000 Euro jährlich geschätzt.

Grundsteuer (Gesamt)			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	218.730,98 €	50,52 €
2001	4264	247.388,89 €	58,02 €
2002	4264	247.158,18 €	57,96 €
2003	4229	304.408,65 €	71,98 €
2004	4106	261.385,37 €	63,66 €
2005	4073	277.948,84 €	68,24 €
2006	4039	275.349,35 €	68,17 €
2007	4023	298.450,45 €	74,19 €
2008	3997	319.983,97 €	80,06 €
2009	3938	293.446,39 €	74,52 €
2010	3868	286.901,97 €	74,17 €
2011	3791	368.048,69 €	97,08 €
2012	3746	373.279,85 €	99,65 €
2013	3689	382.034,27 €	103,56 €
2014	3703	384.534,50 €	103,84 €
2015	3707	384.907,07 €	103,83 €
2016	3707	414.523,15 €	111,82 €
Okt 17	3707	352.256,34 €	95,02 €

Grundsteuer (Gesamt)

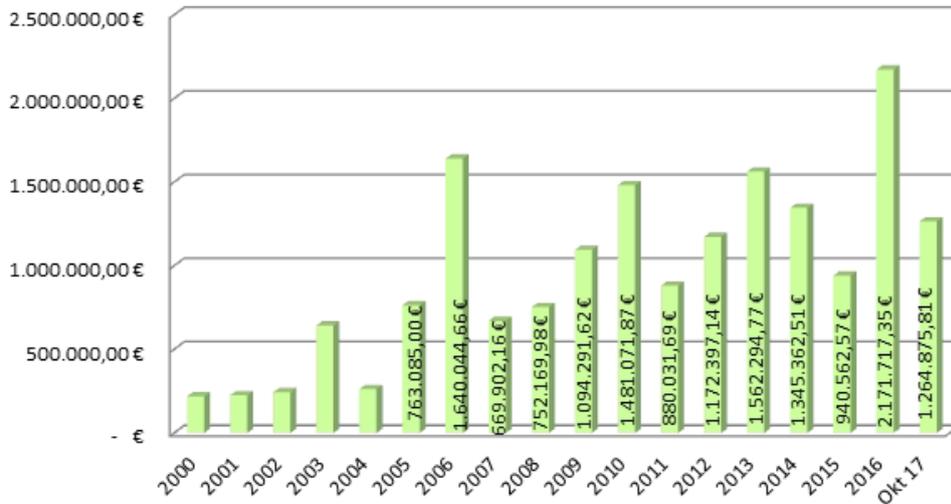


17

Gewerbsteuer

2000	218.869,00 €
2001	224.286,00 €
2002	242.927,00 €
2003	642.719,00 €
2004	261.523,00 €
2005	763.085,00 €
2006	1.640.044,66 €
2007	669.902,16 €
2008	752.169,98 €
2009	1.094.291,62 €
2010	1.481.071,87 €
2011	880.031,69 €
2012	1.172.397,14 €
2013	1.562.294,77 €
2014	1.345.362,51 €
2015	940.562,57 €
2016	2.171.717,35 €
Okt 17	1.264.875,81 €

Gewerbsteuer



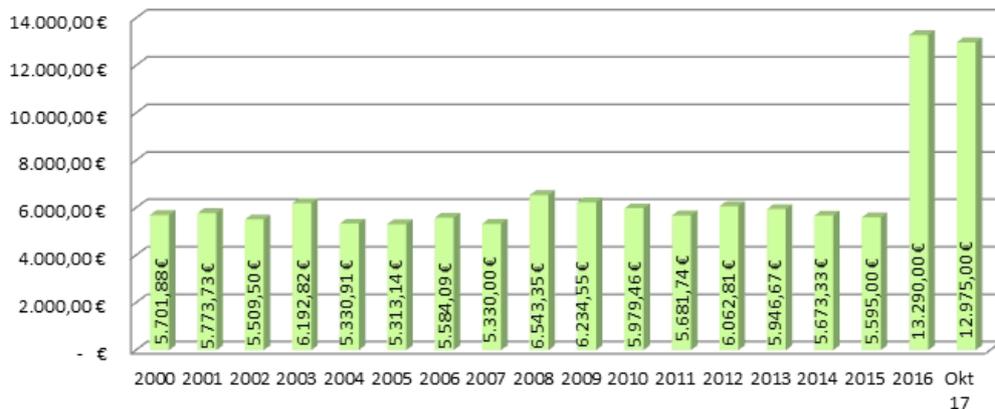
3.3.3 Hundesteuer, Vergnügungssteuer

Des Weiteren erhöhte die Stadt Tanna im Jahr 2016 die Hundesteuer. Hier wurde der Satz für den Ersthund von 20 Euro auf 45 Euro angehoben und der Satz für den Zweithund von 30 Euro auf nunmehr 70 Euro. Eine Kopie der geänderten Satzung wurde der 2. Fortschreibung im Jahr 2016 als Anlage beigefügt.

Mit Hilfe dieser Maßnahme (**Maßnahme 10: Erhöhung der Hundesteuersätze**) wurden die Einnahmen aus der Hundesteuer 2016 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Hundesteuer			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	5.701,88 €	1,32 €
2001	4264	5.773,73 €	1,35 €
2002	4264	5.509,50 €	1,29 €
2003	4229	6.192,82 €	1,46 €
2004	4106	5.330,91 €	1,30 €
2005	4073	5.313,14 €	1,30 €
2006	4039	5.584,09 €	1,38 €
2007	4023	5.330,00 €	1,32 €
2008	3997	6.543,35 €	1,64 €
2009	3938	6.234,55 €	1,58 €
2010	3868	5.979,46 €	1,55 €
2011	3791	5.681,74 €	1,50 €
2012	3746	6.062,81 €	1,62 €
2013	3689	5.946,67 €	1,61 €
2014	3703	5.673,33 €	1,53 €
2015	3707	5.595,00 €	1,51 €
2016	3707	13.290,00 €	3,59 €
Okt 17	3707	12.975,00 €	3,50 €

Hundesteuer



3.3.4 Gebührenaufkommen, Mieten, Pachten und Verkäufe

3.3.4.1 Gebührenaufkommen

Die Anpassung der Verwaltungskostensatzung erfolgte im Jahr 2016 (**Maßnahme 11. Anpassung der Verwaltungskostensatzung** des Haushaltsicherungskonzeptes der Stadt Tanna 2014). Allerdings hat sich an dieser Stelle kein nennenswertes Konsolidierungspotential ergeben.

3.3.4.2 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Außerdem wurde vom Stadtrat der Stadt Tanna eine neue Pacht- und Verkaufspreisliste beschlossen (**Maßnahme 12: Erhöhung der Pachtpreise**). Der Pachtpreis richtet sich demnach zukünftig nach der Nutzungsart der verpachteten Fläche. Eine Kopie der Pacht- und Verkaufspreisliste ist in der Anlage dieser Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu finden. Das Ziel besteht darin, dass bis zum 31.12.2019 alle Grundstücksverhältnisse geklärt und dementsprechend alle alten Verträge umgestellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme begann im Jahr 2016. Bereits in 2017 haben sich, auf Grund der Anpassung, die Einnahmen erhöht. Da aber die Änderung der Verträge unterjährig erfolgte und somit für das Jahr 2017 die neuen Preise nur anteilig anfielen, ist davon auszugehen, dass es im Jahr 2018 weitere Mehreinnahmen geben wird, sofern keine Kaufanträge für diese Grundstücke gestellt werden. Die Maßnahme 12: Erhöhung der Pachtpreis ist demzufolge umgesetzt.

Die bestehenden Pachtverträge wurden bereits in 2017 vollständig angepasst. Dies kann dazu führen, dass vermehrt Kaufanträge für diese Grundstücke gestellt werden. Allerdings ist mit einer Umsetzung dieser Grundstücksverkäufe erst in 2018 zu rechnen, sodass auch die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2018 verbucht werden können. (**Maßnahme 13: Verkauf nicht mehr benötigter Flächen und Gebäude**).

Eine Anhebung der Mieten für den Wohnungsbestand der Stadt Tanna ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Hier bewegt sich die Stadt Tanna bereits im oberen Bereich des Mietspiegels des Saale-Orla-Kreises. Allerdings ist der Wohnungsbestand in einem schlechten Zustand. Somit müsste die Stadt Tanna um höhere Mietpreise realisieren zu können, zunächst größere

Instandhaltungsinvestitionen durchführen. Einige unausweichliche Maßnahmen wurden in den Haushaltsplan der Stadt Tanna für das Jahr 2017 aufgenommen.

Da zum aktuellen Zeitpunkt die Umsetzbarkeit der **Maßnahme 14 „Verkauf des Wohnungsbestandes der Stadt Tanna“** eher fraglich ist, wird diese Maßnahme vorerst aus den Maßnahmenkatalog des Haushalts sicherungskonzeptes gestrichen (siehe auch Begründung zum Genehmigungsbescheid der 2. Fortschreibung des HSK (2016) Nr. 4.1).

Als neue Konsolidierungsmaßnahme wurde die Nutzung der Sportanlagen für den Schulsport durch den Landkreis aufgedeckt. Viele Jahre nutzte der Saale-Orla-Kreis die Sportanlage zu einem fast symbolischen Preis. Grundlage hierfür bildete eine Vereinbarung aus den 1990er Jahren, die vermutlich keine Kalkulation zur Basis hatte. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten der Turnhalle der Stadt Tanna kündigte der Landkreis diese Vereinbarung im Jahr 2011 auf.

Mit dem Schuljahr 2013/2014 nahm die Grund- und Gemeinschaftsschule die Nutzung der Sportanlagen nebst Turnhalle wieder auf.

Auf mehrfache Nachfrage des Bürgermeisters Herrn Seidel beim Landrat, dem Leiter des Schulverwaltungsamtes und auch dem Fachdienst ZLM sowie auch schriftlich durch Frau Bauer (jetzt Unger) wurde immer mitgeteilt, dass der Landkreis lediglich dazu verpflichtet sei die anteiligen Betriebskosten zu tragen. Hier wurde auf den § 5 Schulfinanzierungsgesetz verwiesen.

Während der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes befasste sich die Stadt Tanna auch mit dieser Rechtsnorm näher. Allerdings konnten wir die angeführte Regelung nicht finden.

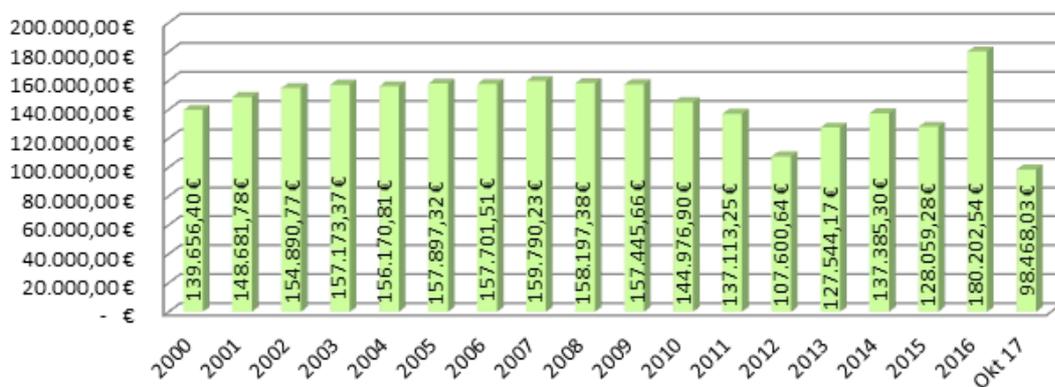
Nachdem bereits das zweite Schuljahr nach der Sanierung begonnen hatte, bemühte sich Herr Seidel darum, gemeinsam mit dem Landkreis eine neue Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Stadt Tanna hatte bis zu diesem Zeitpunkt ca. 900.000 Euro in die Turnhalle investiert, die allein dem Schulsport zuzurechnen sind und darüber hinaus auch sämtliche Betriebskosten getragen. Lediglich eine Vorauszahlung der Betriebskosten in Höhe von 18.000 Euro (2013) wurde seitens des Landkreises an die Stadt Tanna ausgezahlt.

Mit der Bearbeitung der neuen Nutzungsvereinbarung wurden in der Folge die verschiedensten Personen im Landratsamt betraut. Zuständig waren Herr Jahn, Frau Bauer, Herr Keller, Herr Heynisch und zum Schluss wieder Herr Jahn. Dieses ständige Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten war für Herrn Seidel letztendlich der Auslöser eine Kalkulation durch einen unabhängigen Dritten erstellen zu lassen, damit der Stadt Tanna nicht der Verlust von Einnahmen durch Verjährung droht. Diese Kalkulation ist nunmehr erfolgt und liegt vor. Die Stadt Tanna hat dem Landkreis die Nutzung für die Jahre 2013, 2014 und 2015 bereits in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2016 ist eine Fortschreibung der Kalkulation erforderlich. Die Berechnung hierfür wird erst im Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Weiterhin ist beabsichtigt eine Vereinbarung mit dem Landkreis über die Nutzung der Sportanlagen abzuschließen.

Somit wird die **Maßnahme 15: Einnahmen aus Nutzung der Sportanlagen durch Schulsport generieren** neu in das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tanna aufgenommen. Das Konsolidierungspotential beläuft sich auf ca 100.000 Euro jährlich. Dieses wurde bereits in den Haushaltsplan der Stadt Tanna eingeplant. Abschläge in Summe von 54.000 Euro wurden vom Landkreis für die Jahre 2014 – 2016 im Jahr 2016 gezahlt. Dadurch erhöhen sich die Einnahmen im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren.

Mieten, Pachten			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	139.656,40 €	32,25 €
2001	4264	148.681,78 €	34,87 €
2002	4264	154.890,77 €	36,33 €
2003	4229	157.173,37 €	37,17 €
2004	4106	156.170,81 €	38,03 €
2005	4073	157.897,32 €	38,77 €
2006	4039	157.701,51 €	39,04 €
2007	4023	159.790,23 €	39,72 €
2008	3997	158.197,38 €	39,58 €
2009	3938	157.445,66 €	39,98 €
2010	3868	144.976,90 €	37,48 €
2011	3791	137.113,25 €	36,17 €
2012	3746	107.600,64 €	28,72 €
2013	3689	127.544,17 €	34,57 €
2014	3703	137.385,30 €	37,10 €
2015	3707	128.059,28 €	34,55 €
2016	3707	180.202,54 €	48,61 €
Okt 17	3707	98.468,03 €	26,56 €

Mieten, Pachten



3.2. Ausgaben Verwaltungshaushalt

3.2.1 Personalausgaben

Auch im Bereich der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wurden ein Teil der Maßnahmen bereits umgesetzt. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1: Nichtnachbesetzung Stelle Verwaltungsleiter:** Konsolidierungspotential jährlich 45.000 €.
- **Maßnahme 2: Nichtnachbesetzung Stellen:** Im Juli 2015 begab sich eine Reinigungskraft in Rente. Diese Stelle wurde nicht nachbesetzt. Weitere mögliche Stelleneinsparungen ergeben sich in den Jahren 2018 bzw. 2019.
- **Maßnahme 3: Auslaufen Altersteilzeitverträge:** Die beiden ATZ-Verträge sind mittlerweile ausgelaufen, der letzte am 31.12.2015.

Zu Maßnahme 2 sind an dieser Stelle jedoch noch einige Anmerkungen nötig.

Im Rahmen der Genehmigung zur 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2016 merkt die Rechtsaufsichtsbehörde an: „Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahme in Gliederungsziffer 56 (...) wird die Möglichkeit eines weiteren Stellenabbaus um 0,75 Stellen ab dem Jahr 2018 angedeutet. Vorher sei jedoch eine entsprechende Prüfung erforderlich. Die Stadt Tanna hat deshalb bis zur Fortschreibung im Jahr 2017 zu prüfen, inwieweit diese Maßnahme tatsächlich umsetzbar ist und diese ggf. verbindlich im Rahmen der Fortschreibung zu beschließen.“

Weder ist diese mögliche Stelleneinsparung unsererseits als tatsächliches Konsolidierungspotential in das Haushaltssicherungskonzept eingearbeitet, noch kann aus heutiger Sicht realistisch eingeschätzt werden, inwiefern diese Stellen ab dem Jahr 2018 oder 2019 noch benötigt werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Tanna diese Prüfung nicht vorgenommen und auch den Entfall der Stellen noch nicht in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgenommen.

Außerdem kommen in den nächsten Monaten zusätzliche Arbeiten aufgrund des möglichen Zusammenschlusses im Rahmen der Gebietsreform auf die Angestellten der Stadtverwaltung zu. Eine dieser Aufgaben ist es ein schlüssiges Personalkonzept für die neue Gemeinde zu entwickeln. Somit ist eine isolierte Betrachtung für die Stadt Tanna aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll.

Nach umfangreichen Diskussionen in Ausschüssen und im Stadtrat hat der Rat beschlossen die **Maßnahmen 4 und 5 Anpassung Entschädigung Ortsteilbürgermeister und Anpassung Entschädigung Beigeordneter** für die Dauer bis zur Gebietsreform und Neubildung einer Gemeinde von der Liste zu streichen und nicht weiter zu verfolgen.

In Vorbereitung auf diesen Einschnitt der alle Facetten unserer Gemeinde berührt, wird die einheitliche Meinung vertreten, dass die ehrenamtlich Tätigen, hier speziell Beigeordneter und Ortsteilbürgermeister, im Neugliederungsprozess noch stark gebraucht und eingebunden werden müssen. Vor diesem Hintergrund des erhöhten Arbeitsaufwandes in den kommenden zwei Jahren sehen wir es als ungerechtfertigt an die ohnehin niedrige Aufwandsentschädigung noch abzusenken. Ob die neue Gemeinde sich noch in der Haushaltssicherung befindet wird derzeit mit Nichtwissen bestritten. Schließlich sollen ja leistungsfähige Strukturen entstehen.

3.2.2 Schuldendienst

Die Stadt Tanna hat mehrfach versucht Kredite mit einem hohen Zinssatz vorzeitig umzuschulden. Leider ist dies nicht gelungen, da die Banken dies ablehnten bzw. an so hohe Konditionen knüpften, welche durch die Stadt Tanna nicht umsetzbar waren.

Für die beiden in Frage kommenden Kredite läuft die Zinsbindung zum 30.12. bzw. zum 31.12.2017 regulär aus, so dass die Umschuldung zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Damit wird die **Maßnahme 6: Möglichkeiten der Kreditumschuldung prüfen** aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen.

3.2.3 Umlagen

Aufgrund des Urteils vom OVG Weimar vom 26.09.2016 (Az: 3 KO 94/12) ist davon auszugehen, dass die Kreisumlageerhebung des Landkreises Saale-Orla fehlerhaft ist, da die Haushaltssatzung des Kreises fehlerhaft zustande gekommen ist. Einerseits fand weder eine Berücksichtigung der Belange der Stadt Tanna noch eine Möglichkeit der Einflussnahme der Stadt Tanna auf den Kreishaushalt statt. Somit wird die Stadt Tanna gegen den Bescheid der Kreisumlage für das Jahr 2017 Widerspruch einlegen. Damit verbindet die Stadt Tanna ein mögliches Konsolidierungsziel in Höhe von 150.000 Euro für das Jahr 2017 und die Folgejahre. Somit wird diese Maßnahme mit ins Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tanna aufgenommen (**Maßnahme 16: Widerspruch gegen Kreisumlagebescheid des Jahres 2017 einlegen**).

Anlässlich der Anhörung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage 2017 hat die Stadt Tanna eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und dargelegt, welche Auswirkungen die Erhebung der Kreisumlage in der festgesetzten Höhe auf die finanzielle Situation hat. Inwieweit der Entwurf des Kreisumlagebescheides vom 28.07.2017 in Kraft tritt, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Auch unter Anbetracht dessen, dass erst Anfang Oktober die entsprechende Anhörung gem. Rundschreiben R 33 2/2017 „Auswirkungen und Umgang mit dem Urteil des ThOrOVG vom 07.10.2016 (3 KO 94/12) zur Kreisumlage“ stattfand und die notwendigen Unterlagen dem Fachdienst Finanzen übergeben wurden. Die Stadt Tanna sieht in der Maßnahme nach wie vor ein Konsolidierungspotenzial, sodass diese Maßnahme weiter verfolgt wird und in Abhängigkeit dessen, wie die Entscheidung des Fachdienstes Finanzen ausfällt, Widerspruch zum festgesetzten Kreisumlagebescheid eingelegt wird.

3.2.4 Transferaufwendungen

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna war auch die **Maßnahme 7: Möglichkeiten der Veräußerung von Anteilen an der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH prüfen** enthalten.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla bemerkte in ihrer Stellungnahme zur 2. Fortschreibung hierzu: „Lediglich für die Maßnahmen in Gliederungsziffer 81 („Veräußerung von Anteilen an der Fernwärmeversorgung“) und 88 („Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verkaufes des Wohnungsbestandes der Stadt Tanna“) ist die Umsetzbarkeit fraglich. Da aber deren mögliche Konsolidierungseffekte (Einnahmen im Vermögenshaushalt“) nicht im HSK oder im Haushaltsplan veranschlagt worden sind, sollte bis zur Fortschreibung im Jahr 2017 geprüft werden, ob diese Maßnahmen entfallen können.“

Hierzu ist zu bemerken, dass sich die Stadt Tanna weiterhin in Verhandlungen mit der TEAG Thüringer Energie AG befindet. Aus Vorsichtsgründen wurde jedoch noch kein Betrag in den Haushaltsplan der Stadt Tanna eingeplant, da über eine mögliche Höhe der zu veräußernden Anteile bzw. den möglichen Verkaufserlös noch keine Informationen vorliegen. Seitens der Stadtverwaltung wird jedoch eingeschätzt, dass diese Maßnahme im Jahr 2018 umgesetzt wird. Somit verbleibt diese Maßnahme im HSK der Stadt Tanna.

3.2.5 Unterhaltung des Vermögens

Die **Maßnahme 8: Erarbeitung einer Straßennetzkonzeption** wurde an den Bauausschuss übertragen und befindet sich nach wie vor in Bearbeitung. Ziel der Konzeption soll es sein, nicht mehr benötigte Straßen einzuziehen und Sanierungsmittel gezielt einzusetzen um dauerhaft die Erschließung des ländlichen Raumes zu gewährleisten.

Nötig ist dies aufgrund der Struktur der Einheitsgemeinde Tanna, da diese über einen Kern und 12 Ortsteile verfügt. Das Straßennetz beläuft sich auf fast 50 km und ist dementsprechend dicht, jedoch durch die Nutzung durch die großen Landwirtschaftsbetriebe sehr stark beansprucht.

3.2.6 Aufwendungen für Kindertagesstätten und deren Kostendeckungsgrad

Aktuell werden im Gemeindegebiet der Stadt Tanna zwei Kindertageseinrichtungen betrieben. Die größere der beiden Einrichtungen, das „Tannaer Zwergenland“, befindet sich in Trägerschaft des DRK und hat eine Betriebserlaubnis für eine Belegung mit 140 Kindern. Ursprünglich entfielen hiervon 14 Plätze auf Kinder unter 2 Jahren. Aufgrund des extrem gestiegenen Bedarfes in diesem Bereich beantragte die Stadt Tanna gemeinsam mit dem DRK im Jahr 2015 eine Erhöhung dieser Plätze auf 24. Dies wurde genehmigt bis zum 31.07.2016. Da dieser sehr hohe Bedarf sich auch für das Kita-Jahr 2016 -2017 abzeichnete, erfolgte eine Verlängerung der Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2018. Nach dem heutigen Planungsstand ist diese hohe Platzkapazität auch weiterhin notwendig. Das DRK erhält von der Stadt Tanna lediglich eine Erstattung der Personalkosten. Diese werden monatlich vom DRK nachgewiesen. Die Erstattung des Sachkostenanteils von 14,50 Euro pro belegten Platz wurde im Jahr 2015 abgeschafft. Da jedoch die Plätze für Kinder unter 2 Jahren aufgrund der hohen Betreuungsquote besonders personalintensiv und damit verbunden besonders teuer sind, sank der Kostendeckungsgrad der Einrichtung mit Einführung dieser Plätze deutlich. Dies zeigt sich in der dritten Tabelle.

Das gleiche passierte in der zweiten Einrichtung „Wirbelwind Zollgrün“, welche sich in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. befindet. Hier wurde die Platzkapazität bereits im Jahr 2012 auf 31 Kinder erhöht (davon 6 Kinder unter 2 Jahren). Mit Wirkung zum 01.08.2017 erfolgte eine weitere Erhöhung der Platzkapazität auf 37 Kinder (davon 7 Plätze unter 2 Jahre).

Insgesamt hält die Stadt Tanna aktuell 31 Plätze für Kinder unter 2 Jahren bereit und kann somit ihren Rechtsanspruch gegenüber den Eltern bislang erfüllen. Dies ist wichtig, da die Stadt Tanna eine sehr hohe Betreuungsquote aufweist. Das zieht allerdings eine hohe finanzielle Belastung für die Stadt Tanna nach sich.

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat sich jedoch mehrheitlich gegen eine weitere Gebührenerhöhung ausgesprochen, da diese mit 180 Euro schon verhältnismäßig teuer sind und eine erzwungene Gebührenerhöhung als weitere Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung angesehen wird. Die Stadt Tanna hat in den letzten Jahren einen regen Zulauf junger Familien verzeichnet. Dies ist nur möglich durch gute Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Spielplätzen u.ä. Eine weitere Gebührenerhöhung würde dieser Entwicklung zuwiderlaufen.

Zusammenfassung Einnahmen

	Elternbeiträge bis 2 J.	Landespausch bis voll. 2. LJ	Landespausch u3 Fremdkitas	Landespausch 3 - 6,5 Jahre	Landespausch u3 Fremdkitas	Infrastruktur-pauschale	Landespausch zw. 0 - 1 LJ	Landespausch Hortkinder	Abrechnung Vorjahre	Erziehungs-geld	Erz.geld fremd. Gem.	Wunsch- und Wahlrecht	Gesamt-summe
2002		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
2003		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
2004		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
2005		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
2006		3.300,00 €		58.800,00 €		8.477,00 €	0,00 €		0,00 €	7.945,00 €	0,00 €		78.522,00 €
2007		9.000,00 €		129.600,00 €		33.000,00 €	0,00 €		0,00 €	27.157,08 €	300,00 €	14.848,48 €	213.905,56 €
2008	5.232,50 €	11.100,00 €		124.789,21 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	38.758,62 €	2.495,00 €		192.457,33 €
2009	5.040,00 €	13.500,00 €		110.826,04 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	46.610,43 €	0,00 €	11.934,00 €	187.910,47 €
2010	8.592,50 €	51.450,00 €	13.070,00 €	122.000,45 €	4.336,04 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	25.305,00 €	0,00 €	21.680,00 €	246.433,99 €
2011	9.905,00 €	99.630,00 €	21.870,00 €	126.023,44 €	13.706,44 €	23.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.592,00 €	322.726,88 €
2012	10.447,50 €	113.400,00 €	19.440,00 €	152.024,65 €	21.228,08 €	39.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.727,00 €	391.267,23 €
2013	7.700,00 €	136.080,00 €	17.010,00 €	165.747,20 €	23.012,80 €	29.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.928,00 €	403.478,00 €
2014	7.017,50 €	132.030,00 €	30.780,00 €	157.759,80 €	13.840,20 €	32.000,00 €	0,00 €	1.020,00 €	1.571,85 €	0,00 €	0,00 €	25.536,00 €	401.555,35 €
2015	0,00 €	143.132,00 €	21.870,00 €	154.961,76 €	18.198,24 €	30.000,00 €	1.020,00 €	1.020,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.834,00 €	398.036,00 €
2016	0,00 €	168.780,00 €	6.700,00 €	161.114,30 €	20.325,70 €	29.000,00 €	3.060,00 €	3.060,00 €	13.189,91 €	0,00 €	0,00 €	39.260,00 €	446.489,91 €
2017	0,00 €	205.320,00 €		188.160,00 €		38.000,00 €	3.060,00 €	0,00 €	28.267,03 €	0,00 €	0,00 €	61.584,00 €	524.391,03 €

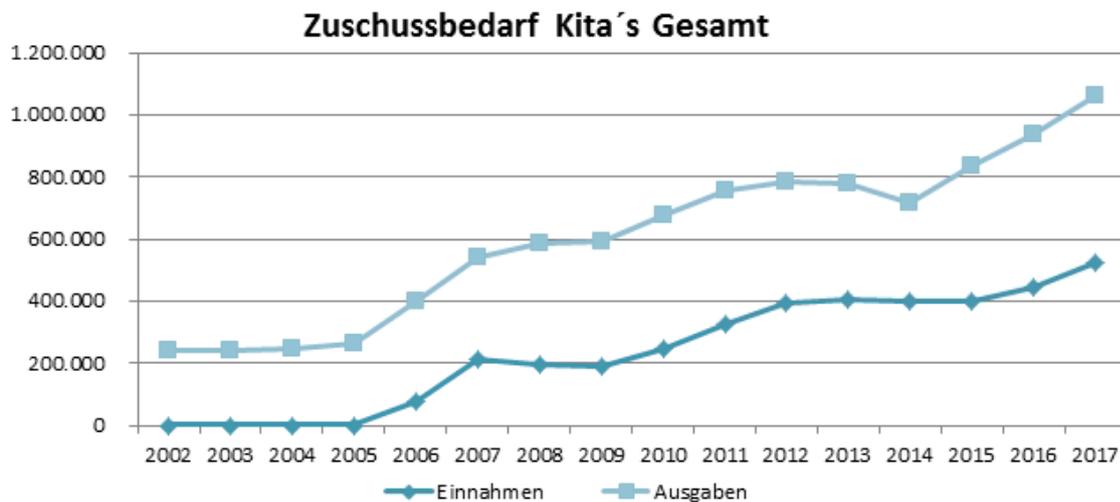
Zusammenfassung Ausgaben

	Personalausg.	Sachkosten	Unterh. Grunds	Energie, Wasse	Zuschuss Nachmittagsvers.	Wunsch- und Wahlrecht	Gesamtsumme
2002	236.261,62 €	0,00 €	2.129,94 €	0,00 €			238.391,56 €
2003	241.946,88 €	0,00 €	46,51 €	97,97 €			242.091,36 €
2004	245.495,60 €	129,95 €	1.100,00 €	0,00 €			246.725,55 €
2005	261.800,47 €	203,90 €	2.693,53 €	0,00 €			264.697,90 €
2006	393.479,86 €	6.732,56 €	269,18 €	0,00 €			400.481,60 €
2007	495.579,54 €	16.501,90 €	1.292,53 €	0,00 €		29.342,76 €	542.716,73 €
2008	534.586,12 €	20.172,20 €	795,28 €	0,00 €		30.068,14 €	585.621,74 €
2009	537.314,14 €	17.383,35 €	360,13 €	0,00 €		36.229,00 €	591.286,62 €
2010	595.686,65 €	19.724,25 €	338,77 €	0,00 €	615,53 €	59.337,50 €	675.702,70 €
2011	658.523,95 €	21.255,95 €	145,86 €	0,00 €	2.031,48 €	72.703,00 €	754.660,24 €
2012	665.148,12 €	21.978,45 €	1.267,99 €	0,00 €	0,00 €	95.103,00 €	783.497,56 €
2013	660.482,69 €	21.516,05 €	763,27 €	0,00 €	0,00 €	96.746,50 €	779.508,51 €
2014	611.054,34 €	16.870,07 €	148,19 €	0,00 €	0,00 €	89.112,00 €	717.184,60 €
2015	728.087,83 €	4.450,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	103.104,00 €	835.642,78 €
2016	838.493,66 €	0,00 €	535,50 €	0,00 €	0,00 €	97.798,39 €	936.827,55 €
2017	939.767,20 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	123.500,00 €	1.063.767,20 €

Zusammenfassung Gesamt

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Kosten-deckungsgrad
2002	0,00 €	238.391,56 €	238.391,56 €	
2003	0,00 €	242.091,36 €	242.091,36 €	
2004	0,00 €	246.725,55 €	246.725,55 €	
2005	0,00 €	264.697,90 €	264.697,90 €	
2006	78.522,00 €	400.481,60 €	321.959,60 €	19,61%
2007	213.905,56 €	542.716,73 €	328.811,17 €	39,41%
2008	192.457,33 €	585.621,74 €	393.164,41 €	32,86%
2009	187.910,47 €	591.286,62 €	403.376,15 €	31,78%
2010	246.433,99 €	675.702,70 €	429.268,71 €	36,47%
2011	322.726,88 €	754.660,24 €	431.933,36 €	42,76%
2012	391.267,23 €	783.497,56 €	392.230,33 €	49,94%
2013	403.478,00 €	779.508,51 €	376.030,51 €	51,76%
2014	401.555,35 €	717.184,60 €	315.629,25 €	55,99%
2015	398.036,00 €	835.642,78 €	437.606,78 €	47,63%
2016	446.489,91 €	936.827,55 €	490.337,64 €	47,66%
2017	524.391,03 €	1.063.767,20 €	539.376,17 €	49,30%

Für das Jahr 2017 ist anzumerken, dass im Bereich der Einnahmen die per 19.10.2017 tatsächlich entstandenen Werte angesetzt wurden und lediglich im Bereich der Landespauschalen das IV. Quartal geschätzt wurde. Bei den Ausgaben hingegen wurden die bereits tatsächlich bekannten Werte angesetzt.



3.2.7 Aufwendungen für den Bauhof der Stadt Tanna

Ein großer Punkt bei den Ausgaben sind die Ausgaben im Bereich des **Bauhofes** der Stadt Tanna. Im Stellenplan des Haushaltsjahres 2015 wurden 8,78 VbE für die Tätigkeiten des Bauhofes eingeplant. Hiervon sind jedoch 2,00 VbE seit vielen Jahren bereits unbesetzt. Eine Wiederbesetzung dieser Stellen ist auch in den Folgejahren nicht geplant. Somit waren am 30.06.2015 im Bauhof der Stadt Tanna 6,78 VbE besetzt.

Im Haushaltsjahr 2016 ergibt sich eine weitere Reduzierung, da ein Angestellter des Bauhofes der Stadt Tanna seine Stundenzahl von 35 Stunden/Woche auf 30 Stunden/Woche reduziert hat. Somit sind zum aktuellen Zeitpunkt **6,65 VbE** besetzt.

Bereits im Jahr 2007 erfolgte eine Überprüfung der Stellenbemessung hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten und deren korrekte Eingruppierung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Im Rahmen der neuen Entgeltordnung muss diese Stellenbemessung sicherlich im Jahr 2017 erneut erfolgen.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen im Bauhof weisen im Übrigen den tatsächlichen Bedarf an Mitarbeitern in diesem Sektor aus. Auf die Besetzung der freien Stellen konnte in den vergangenen Jahren nur verzichtet werden, da die Stadt Tanna die Möglichkeit hatte auf 1-Euro-Jobber, Bürgerarbeiter sowie Fremddienstleister zurückzugreifen. Um für den Fall des Wegfalls dieser Arbeitsgelegenheiten keine Diskussionen herauszufordern, wurden die erforderlichen Stellen weiter mitgeführt, allerdings nicht besetzt. Eine Reduzierung der Mitarbeiter ist nicht möglich, da aufgrund der Größe der Einheitsgemeinde Tanna (87km² verteilt auf 12 Ortsteile) es schon jetzt schwierig ist alle Aufgaben zu erfüllen. Diese Situation verschärft sich noch durch zwei Mitarbeiter, welche gesundheitsbedingt hohe Ausfallzeiten im Jahr verursachen

Zur Erledigung freiwilliger Leistungen kommt die Stadt Tanna fast gar nicht mehr. Im Bauhof stehen aufgrund der Vielzahl der Pflichtaufgaben nahezu keine personellen Ressourcen mehr zur Verfügung.

Im Allgemeinen zeigt sich hier die Tendenz, dass auch ehrenamtlich engagierte Menschen sich immer weiter zurückziehen, da die Stadt Tanna mit ihrem Bauhof kaum noch Unterstützung z. Bsp. bei Vorbereitung von Dorffesten etc. leisten kann.

Die Möglichkeit der kommunalen Gemeinschaftsarbeit wird regelmäßig geprüft. Die Gemeinden Gefell und Hirschberg beauftragten zuletzt für diese Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödel & Partner. In diesem Prozess wurde die Stadt Tanna ebenfalls einbezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch Zusammenarbeit der Bauhöfe keine nennenswerten Effekte prognostiziert werden.

Die **Maßnahme 9: Auslaufen des Leasingbuses** wurde seitens der Stadt Tanna nur modifiziert umgesetzt. Aus diesem Grund wird sie aus dem Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes gestrichen.

3.3 Zusammenfassung

Es lässt sich somit zusammenfassen, dass die Stadt Tanna im Jahr 2017 zwei weitere große Konsolidierungspotentiale aufgezeigt hat. Dies betrifft die Erhebung der Gebühren für die Sportanlagen der Stadt Tanna für den Landkreis (jährliches Konsolidierungspotential ca. 100.000 Euro), sowie die geänderte Berechnung der Kreisumlage (jährliches Konsolidierungspotential ca. 150.000 Euro).

Gleichzeitig wurden mehrere kleine Maßnahmen aus dem HSK gestrichen. Dies umfasst:

- die Herabsetzung der Entschädigung des Beigeordneten,
- die Herabsetzung der Entschädigung der Ortsteilbürgermeister,
- die vorzeitige Umschuldung von Krediten,
- Verkauf des Wohnungsbestandes,
- sowie das Auslaufen des Leasingbusses.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Stadt Tanna keine weiteren Einsparpotentiale sieht, ohne größere Investitionen zu tätigen. Bei den Personalausgaben ist das Ende der Einsparmöglichkeiten bereits überschritten, da bei längeren Ausfallzeiten einzelner Mitarbeiter die vorgeschriebenen Vertretungsaufgaben nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden können. Weiterhin spart die Stadt Tanna bereits mehrere Jahre die eigentlich gesetzlich vorgeschriebenen Personalkosten für die Stelle des geschäftsleitenden Bediensteten. Dies geschieht aufgrund von Absprachen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch Bürgermeister und Verwaltungsmitarbeiter.

Außerdem hat die Stadt Tanna keinen Einfluss auf die Kostensteigerungen im Bereich Personal-; Kita-Betreuung; Allgemeine Kosten wie Strom, Wasser und Abwasser. Allein diese Positionen machen es unmöglich hier sicher die Zukunft zu planen. Hinzu kommt der größte Unsicherheitsfaktor, der in der permanenten Änderung des kommunalen Finanzausgleichs zu sehen ist.

In einer weiteren Erhöhung der Realsteuerhebesätze sieht der Stadtrat der Stadt Tanna keinen Lösungsansatz, da der ohnehin benachteiligte ländliche Raum in diesem Fall abgabenseitig allmählich an das Niveau größerer Städte grenzt, infrastrukturell jedoch den Bedingungen weit hinterher hinkt. Ziel muss es sein junge Familien hier zu etablieren und nicht mit Zwangsabgaben davor abzuschrecken sich in unserer Einheitsgemeinde ihren Lebensmittelpunkt zu schaffen. Dies ist der Stadt Tanna in den vergangenen Jahren gelungen. Vor dem Hintergrund weiterer Steuererhöhungen sehen wir diese Entwicklung massiv bedroht.

Im Unternehmenssektor ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen. In mehreren Gesprächen mit einigen Unternehmen wurde der Bürgermeister mehrfach auf die Entwicklung des Hebesatzes der Gewerbesteuer angesprochen. Einige Unternehmen mit mehreren Geschäftsstandorten prüfen bereits jetzt Möglichkeiten die hohen Gewerbesteuerhebesätze der Stadt Tanna zu umgehen in dem Sie Investitionsschwerpunkte an Standorten mit niedrigeren Hebesätzen favorisieren. Der Stammsitz der Firma Gealan, unserem größten Gewerbesteuerzahler, liegt in Oberkotzau. Die Gemeinde Oberkotzau im Landkreis Hof (25 km Entfernung zu Tanna) hat einen Gewerbesteuerhebesatz von 330 %. Die Landesregierung sollte ihrerseits darüber nachdenken, ob die Strategie der Einnahmensteigerung ihrer Gemeinden auf dem Sektor der Gewerbesteuer im Endeffekt nicht sogar kontraproduktiv sein könnte. Im Falle dieser Verschiebung würden der Stadt Tanna jährlich ca. 550.000 Euro an Gewerbesteuer verloren gehen. Was dies für die Entwicklung der Stadt Tanna heißt, soll hier nicht näher beleuchtet werden.

4. Zielerreichung (Aktualisierung)

Betrachtet man den aktuellen Planungstand für das Jahr 2017 und rechnet für die zukünftigen Jahre das entsprechende Konsolidierungspotential, welches bisher noch nicht umgesetzt wurde, hinzu, gestaltet sich die Entwicklung der Haushaltsplanung wie folgt:

Berechnung ohne Bedarfszuweisungen - Fortschreibung 2017						
Finanzplanung 2014 - 2023	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.238.780	5.043.874	5.081.278
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.238.780	5.043.874	5.081.278
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	164.359	0	835.837	143.480	163.324	216.078
(voraussichtlicher) Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Finanzplanung 2014 - 2023	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	923.543	2.018.089	1.500.714	2.335.225	347.764	750.748
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	1.077.406	2.838.316	1.500.714	2.670.445	347.764	750.748
davon ordentliche Tilgung	142.259	140.162	143.909	148.590	149.000	150.000
voraussichtlicher Fehlbetrag	-153.863	-820.227	0	-335.220	0	0
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren		995.180	634.570		167.930	182.840
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	-1.149.043	-974.091	-339.520	-674.740	-506.810	-323.970

Finanzplanung 2014 - 2023	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	5.122.278	5.173.501	5.225.236	5.277.488	5.330.263	5.383.566
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	5.122.278	5.173.501	5.225.236	5.277.488	5.330.263	5.383.566
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	272.988	280.000	290.000	300.000	310.000	320.000
(voraussichtlicher) Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Finanzplanung 2014 - 2023	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	332.988	335.000	360.000	380.000	390.000	400.000
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	332.988	335.000	360.000	380.000	390.000	400.000
davon ordentliche Tilgung	151.000	153.000	154.000	155.000	156.000	157.000
voraussichtlicher Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren	172.190	151.780				
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	-151.780	0	0	0	0	0

Diese Berechnung erfolgte unter der Prämisse einer leichten Steigerung des jährlichen Haushaltsvolumens im Verwaltungshaushalt von 1 % ab dem Jahr 2021.

Mit eingerechnet wurden in den Jahren 2018 - 2020 die möglichen Ausgabesenkungen durch eine Änderung der Kreisumlage. Vor dem Hintergrund, dass eine Entscheidung in der Sache erst ab dem Jahr 2018 oder 2019 erwartet wird, wurde der Haushalt des Jahres 2017 mit den vorliegenden Zahlen nach dem alten System der Kreisumlageerhebung aufgestellt.

Demnach wäre es der Stadt Tanna ohne weitere Bedarfszuweisungen möglich, ab dem Jahr 2021 wieder zur geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

Insgesamt scheint es der Stadt Tanna mit Hilfe der Maßnahmen dieses Konzeptes möglich im Rahmen des Konsolidierungszeitraumes die entstandenen Soll-Fehlbeträge abzubauen und die allgemeine Rücklage wieder aufzubauen.

Ab dem Jahr 2019 werden aller Voraussicht nach wieder Investitionen möglich sein, da die Gebietsreform positive Auswirkungen auf die Finanzen der neuen Stadt, in der sich auch Tanna wieder findet, haben wird.

Nicht mit einberechnet wurde an dieser Stelle auch der Verkauf von Anteilen aus der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH. Da sich diese Maßnahme zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich erfassen lässt, wurden diese aus Vorsichtsgründen nicht mit berücksichtigt. Sollte diese Maßnahme umgesetzt werden, so müsste dies im Rahmen der nächsten Fortschreibung dieses Konzeptes mit einbezogen werden.

Mit dem Antrag auf Bedarfszuweisung im Jahr 2017, könnte die Stadt Tanna bereits ab dem Jahr 2020 wieder handlungsfähig sein. Dies kann aus der nächsten Berechnung entnommen werden.

Kalkulation mit Bedarfszuweisungen						
Finanzplanung 2014 - 2025	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.574.000	5.043.874	5.081.278
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.574.000	5.043.874	5.081.278
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	164.359	0	835.837	478.700	163.324	216.078
voraussichtlicher Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Finanzplanung 2014 - 2025	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	923.543	2.018.089	1.500.714	2.670.445	347.764	750.748
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	1.077.406	2.838.316	1.500.714	2.670.445	347.764	750.748
davon ordentliche Tilgung	142.259	140.162	143.909	148.590	149.000	150.000
voraussichtlicher Fehlbetrag	-153.863	-820.227	0	0	0	0
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren	0	995.180	634.570	42.440	84.880	84.880
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	-1.149.043	-974.091	-339.520	-297.080	-212.200	-127.320

Finanzplanung 2014 - 2025	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	5.122.278	5.173.501	5.225.236	5.277.488	5.330.263	5.383.566	
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	5.122.278	5.173.501	5.225.236	5.277.488	5.330.263	5.383.566	
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	272.988	280.000	290.000	300.000	310.000	320.000	
voraussichtlicher Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	
Finanzplanung 2014 - 2025	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	332.988	335.000	360.000	380.000	390.000	400.000	
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	332.988	335.000	360.000	380.000	390.000	400.000	
davon ordentliche Tilgung	151.000	153.000	154.000	155.000	156.000	157.000	
voraussichtlicher Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren	127.320	0	0	0	0	0	
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	0	0	0	0	0	0	

Abschließend sei bemerkt, dass die Stadt Tanna bestrebt ist, ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und auch die ihr obliegenden Möglichkeiten weiter nutzen wird, um ihre Einnahmen- und Ausgabensituation in den Griff zu bekommen.

Die Stadt Tanna begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung der Thüringer Landesregierung mit der Gebietsreform neue handlungsfähige kommunale Strukturen schaffen zu wollen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass nach der Umsetzung dieser Reform das Leben im ländlichen Raum wieder lebenswerter wird und die Nachteile im infrastrukturell benachteiligten ländlichen Raum durch eine wesentlich bessere Finanzausstattung nachhaltig ausgeglichen werden.